



Gemeinde
BAUMA

Einschreiben

Herr Werner Berger
Sternenbergstrasse 21
8494 Bauma

Gemeinderat
Dorfstrasse 41 | Postfach 232
8494 Bauma
Telefon 052 397 70 65
Telefax 052 397 70 21
E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Bauma, 18. September 2015

Gemeindeversammlung vom 21. September 2015 Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes; Antwort

Sehr geehrter Herr Berger, lieber Werner

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes (GG) steht jedem und jeder Stimmberechtigten das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen. Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem oder der Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit, was wir hiermit tun. Der oder die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Mit Ihrer Anfrage vom 4. September 2015, welche am 7. September 2015 bei uns eingegangen ist, halten Sie die gesetzliche Frist von zehn Arbeitstagen ein. Als Stimmberechtigter der politischen Gemeinde Bauma sind Sie zur Anfrage berechtigt. Der Gegenstand der Anfrage ist von allgemeinem Interesse. Mit dieser Antwort erfüllen wir unsere Pflicht, Ihnen vor der Gemeindeversammlung die Antwort der Gemeindevorstehererschaft zukommen zu lassen. Zu Ihren Fragen nehmen wir folgendermassen Stellung:

1. *Frage:*

Plant der Gemeinderat eine Konsultativabstimmung zwecks Evaluierung anderer Standorte wie zum Beispiel der "Alte Landi" oder die "Tanne"? Speziell bei der "Tanne" ist zu berücksichtigen, dass eine Gemeindeversammlung nach über 20 Jahren heute anders entscheiden könnte. Auch kann man davon ausgehen, dass das bisherige Gemeindehaus durchaus verkauft werden kann, so wie es heute da steht.

Antwort:

Das ehemalige Primarschulhaus in Bauma ist ein sehr repräsentatives, denkmalgeschütztes Gebäude. Verkaufsoptionen wurden abgeklärt; jedoch liesse sich kein guter Preis erzielen, denn das Gemeindehaus ist innen und aussen sanierungsbedürftig. Und die Vorgaben der Gebäudeversicherung und der Denkmalpflege beeinflussen die baulichen Massnahmen und die Nutzung stark. Das Gemeindehaus könnte durchaus an einem anderen Ort stehen. Dementsprechend hat sich der Gemeinderat im Jahre 2010 intensiv unter Beizug eines externen Beraters mit der Standortfrage auseinandergesetzt. Zu berücksich-



tigen ist, dass an jedem anderen Standort erhebliche Investitionen notwendig sind. Hinzu kommt, dass das heutige Gemeindehaus trotzdem saniert werden müsste. Gegen die Umfunktionierung des Gasthauses "zur Tanne" spricht, dass die Vereine und die Gemeinde auf den beliebten und viel genutzten grossen Saal verzichten müssten und viele Anlässe nicht mehr in Bauma stattfinden könnten. Beim "Alten Landi" handelt es sich um eine der letzten grossen und verfügbaren Bauparzellen der Gemeinde. Der Gemeinderat will dieses Grundstück als strategische Landreserve für künftige Generationen bewahren. Der Gemeinderat plant deshalb keine konsultativen Abstimmungen. Diese wären ohnehin nicht bindend und deshalb als Grundlage für kostspielige Abklärungen ungeeignet.

2. *Frage:*

Der Gemeinderat hat zu einem höchst fragwürdigen Zeitpunkt entschieden, dass der Bürger über gebundene Ausgaben nicht mehr bestimmen kann. Wird dies nun bei allen künftigen Geschäften der Fall sein und wie genau, respektive wer entscheidet, ob Ausgaben unter die Kategorie "gebunden" oder "nicht gebunden" fallen? Selbst wenn eine "Investition" von Gesetzes wegen gemacht werden muss, so gibt es doch immer noch einen sehr grossen Spielraum, ob die Ausführung nur dem absoluten Minimum entspricht oder ob eine Luxusvariante gewählt wird. Wer entscheidet hier abschliessend? Und warum sind Büroeinrichtungen gebundene Ausgaben?

Antwort:

Im Kanton Zürich müssen die Stimmberechtigten nicht über Baukredite abstimmen, wenn die Umbauten der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen und damit unzulängliche oder unwirtschaftliche Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung beseitigt werden. Soll das Gebäude einem neuen Zweck dienstbar gemacht werden, so handelt es sich um eine neue, nicht gebundene Ausgabe, und die Stimmberechtigten müssen darüber entscheiden. Diese Praxis ist nicht neu, nur hat sie der Gemeinderat in der Vergangenheit nicht konsequent angewendet. Die Sanierung des Sekundarschulhauses und die Erweiterung der ARA enthielten wesentlich höhere Anteile an nicht gebundenen Ausgaben als die Sanierung des Gemeindehauses. Es war deshalb sinnvoll, den Stimmberechtigten diese Projekte gesamthaft vorzulegen. Bis jetzt hat sich aber auch noch nie die Frage gestellt, was zu geschehen hat, wenn die Stimmberechtigten eine an sich gebundene Ausgabe ablehnen. Zweck der gebundenen Ausgaben ist es zu vermeiden, dass die Stimmberechtigten über Fragen abstimmen, die praktisch keinen Entscheidungsspielraum enthalten. Bei der Sanierung des Gemeindehauses ist dieser Spielraum äusserst klein. Das Chronik-Archiv gehört beispielsweise nicht zwingend zum Gemeindehaus, weshalb die dafür entfallenden Ausgaben nicht gebunden sind. Das erarbeitete Bauprojekt entspricht weder dem "absoluten Minimum", noch handelt es sich um eine "Luxusvariante". Das Projekt ist zweckmässig, flexibel und enthält Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft. Das vorhandene Mobiliar ist zum überwiegenden Teil sehr alt und defekt. Die neuen Büromöbel ersetzen bestehende Möbel und dienen als Raumteiler in den Mehrarbeitsplatzbüros. Weil es sich ebenfalls um den Ersatz bestehender Einrichtungen handelt, sind auch diese Ausgaben gebunden.

3. *Frage:*

Berücksichtigt man die Brisanz dieser Sanierung und die mittlerweile enorm hohen Kosten, wird über die neue Vorlage wiederum an einer der nächsten Gemeindeversammlungen oder an der Urne abgestimmt? Gedenkt der Gemeinderat auch bei der überarbeiteten Version einen hohen Anteil an gebundenen Ausgaben in Eigenregie zu sprechen? Welcher Prozentsatz wird angestrebt?



Antwort:

Die Baukommission und der Gemeinderat werden zunächst das Bauprojekt überarbeiten mit dem Ziel, die Aufwendungen für die Gesamtsanierung zu begrenzen. An der Ausgangslage, dass der allergrösste Teil der Aufwendungen gebunden ist, ändert die Überarbeitung indessen nichts. In der Zwischenzeit ist beim Bezirksrat Pfäffikon ein Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht worden. Mit dem Rekurs wird sinngemäss eine Verletzung der Gewaltenteilung geltend gemacht. Der Gemeinderat hatte zu dieser Frage bereits im Vorfeld ein Exposé eines Verwaltungsrechtsspezialisten eingeholt. Das Exposé bestätigt die Gebundenheit klar. Nun wird auch der Bezirksrat zu dieser Frage Stellung nehmen. Solange dieses Verfahren hängig ist, kann der Gemeinderat keine Aussagen mehr zur Gebundenheit und Zuständigkeit machen.

4. *Frage:*

Warum wurden die genauen Zahlen erst zwei Tage nach der Veranstaltung geliefert? Dies zeugt von einer ganz schlechten Terminplanung und die 50 Teilnehmer an der samstäglichen Veranstaltung kommen sich so ziemlich "versemmelt" vor. Ist nun die gesamte Sanierung sistiert oder wird nun versucht, bei sämtlichen Ausgaben, also sowohl gebundenen wie nicht gebundenen, zu sparen?

Antwort:

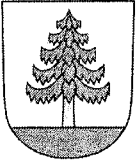
Dieser Umstand war und ist tatsächlich sehr ärgerlich. Die Informationsveranstaltung und die Ablieferung des Kostenvoranschlags erfolgten nach einem sehr genauen, engen Terminplan mit dem Ziel, die Sanierungsarbeiten im Sommer 2016 in Angriff zu nehmen. Dieser Fahrplan hat sich nun als zu eng erwiesen. Der Gemeinderat, der zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung von den neusten Zahlen und deren Auswirkungen noch nicht in Kenntnis gesetzt worden war, bedauert, dass bei den Stimmberechtigten das Gefühl entstand, nicht ernst genommen zu werden. Wie bereits erwähnt werden jetzt sowohl die gebundenen als auch die nicht gebundenen Ausgaben überprüft.

5. *Frage:*

Für die Sanierung des Gemeindehauses wurde eine Baukommission bestehend aus vier Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung sowie drei Architekten gebildet. Der Mehrheit dieses Gremiums könnte man unterstellen, dass sie kein wirkliches Interesse an Einsparungen haben. Es wäre somit sinnvoll, die Zusammensetzung zu überdenken, mindestens einen Architekten zu streichen und dafür zwei neutrale, interessierte Vertreter des Geldgebers, sprich: Volksvertreter, zu bestimmen. Was spricht aus Sicht der Gemeindevorstanderschaft gegen einen solchen Vorschlag?

Antwort:

Der Einbezug der Bevölkerung klingt verlockend, ist aber nicht zielführend. Einerseits lässt sich die Forderung nicht mit dem schweizerischen Demokratiesystem und -verständnis vereinbaren, wonach vom Stimmvolk gewählte Vertreterinnen und Vertreter im und für das Gemeinwesen Verantwortung übernehmen. Die Frage stellt sich, durch wen und auf welche Weise diese Vertreter und Vertreterinnen legitimiert würden. Unklar wäre zudem, wer die Eignung dieser Vertreter und Vertreterinnen prüfen und für deren Akzeptanz sorgen würde. Andererseits konnte bislang - auch in anderen Projekten - von niemandem aufgezeigt werden, inwiefern durch die Beteiligung von Stimmberechtigten neue Erkenntnisse bezüglich Alternativen oder zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der Kosten gewonnen werden könnten. Die Baukommission verfügt über ausreichend demokratische Legitimation und fachliches Know-how, um die erforderlichen Aufgaben zu bewältigen. Was die Architekten angeht, so ist das beauftragte Architekturbüro mit den Herren Holenstein und Hunziker in der Baukommission vertreten. Architekt Jürg Ammann unter-



stützt und berät die Gemeinde in diesem und auch in anderen Projekten und kennt die Haltung und Bedürfnisse unserer Gemeinde gut. Der Einbezug dieses neutralen Vertreters hat sich in der Vergangenheit für die Gemeinde bewährt.

6. *Frage:*

Welche rechtlichen Mittel kann der Stimmbürger ergreifen, wenn er mit der Handhabung von gebundenen und nicht gebundenen Ausgaben wie sie der Gemeinderat definiert, nicht einverstanden ist?

Antwort:

Dafür stehen den Stimmberechtigten der Rekurs in Stimmrechtssachen und die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Gemäss § 151a des Gemeindegesetzes kann gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 in Stimmrechtssachen der Gemeinde Rekurs erhoben werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat. Auf diese Bestimmung weist die Gemeindepräsidentin am Schluss jeder Versammlung hin. Der Rekurs in Stimmrechtssachen kann aber auch unabhängig von einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, wie dies jetzt geschehen ist.

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein sogenannter Rechtsbehelf, der sich aus der Aufsichtsbefugnis der jeweils übergeordneten Verwaltungsbehörde über die untere Behörde ergibt. Eine Rechtsgrundlage ist nicht nötig; die Aufsichtsbeschwerde kann gegen jede Art des staatlichen Handelns und Unterlassens sowie jederzeit erhoben werden. Rekurs in Stimmrechtssachen und Aufsichtsbeschwerde sind beim Bezirksrat einzureichen.

7. *Frage:*

Wäre es allenfalls eine Option für den Gemeinderat, wenn bei einem Projekt der Anteil gebundener Ausgaben hoch ist und der Gemeinderat letztinstanzlich darüber entscheidet, dass dem Stimmbürger drei Varianten des Projektes vorgelegt würden, unter welchen er auswählen kann?

Antwort:

Dies ist grundsätzlich möglich. Allerdings würde dieses Vorgehen die Projektierungskosten stark in die Höhe treiben. Wie das Beispiel der Gemeindehaussanierung zeigt, ist nicht nur die Höhe, sondern auch die Genauigkeit der Kosten zentral. Die Erarbeitung verschiedener Varianten wäre mit einem entsprechenden Projektierungsaufwand verbunden. Der Gemeinderat wird jedoch auch in Zukunft von seinem Recht und seiner Pflicht Gebrauch machen, gebundene Ausgaben zu bewilligen. Nur wenn die nicht gebundenen Ausgaben einen bedeutenden Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, werden die Stimmberechtigten über den gesamten Baukredit abstimmen können. Ist der Anteil der nicht gebundenen Ausgaben an den gesamten Aufwendungen jedoch so gering wie beim Gemeindehaus, wird der Gemeinderat die Ausgaben auch in Zukunft in gebundene und nicht gebundene Ausgaben aufteilen und die Kredite entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung bewilligen lassen. Dieses Vorgehen wenden auch die Schulpflege, die Sozialbehörde sowie die Tiefbau- und Werkkommission an.



Wir weisen Sie nochmals auf das vorgeschriebene Prozedere hin, wonach der Gemeindeschreiber zuerst Ihre Fragen und die Antworten des Gemeinderates verlesen wird. Anschliessend haben Sie Gelegenheit, zur Antwort des Gemeinderates kurz Stellung zu nehmen. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet gemäss § 51 Abs. 4 GG nicht statt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am Geschehen in der Gemeinde im Allgemeinen und an der Sanierung des Gemeindehauses im Besonderen.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand

- per E-Mail, Einschreiben und A-Post

Beilage

- Gemeindegesetz

Kopie an

- Gemeindepräsidentin

Ablage

- Registraturplan Nr. 16.04.0